Evangelisch-lutherische
Apostel-Kirchengemeinde
Bielefeld

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

in der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde in Bielefeld

Stand: 19. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Zielgruppen 4
1.2 Geltungsbereich 4
2 Risiko- und Potentialanalyse 4
2.1 Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung und Macht- und Vertrauensverhältnisse 5
2.2 Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche 6
2.3 Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert 6
2.4 Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort 7
3 Personalverantwortung 8
3.1 Allgemeines/Durch das KGSsG vorgegebene Rahmenbedingungen 8
3.2 Erweitertes Führungszeugnis 8
3.3 Sensible Personalauswahl 8
4 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung 9
4.1 Nähe-Distanz 9
4.2 Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre 10
4.3 Kommunikation 10
4.4 Umgang mit Vereinbarungen 10
4.5 Umgang mit Übernachtungen 11
4.6 Film, Foto und soziale Netzwerke 11
4.7 Umgang mit dem Verhaltenskodex 11
5 Fortbildungen 12
6 Partizipation 13
7 Präventionsangebote 13
8 Beschwerdewege 13
9 Notfallplan/Handlungsleitfaden 14
9.1 Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt 15
9.2 Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt 15
9.3 Unterscheidung der Personengruppen 16
10 Meldepflicht 16
10.1 Grundsätzliches zur Meldepflicht 16
10.2 Konkreter Ablauf einer Meldung 17
11 Intervention 18
11.1 Bildung eines Interventionsteam 18
11.2 Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt 18
11.3 Institutionelle Aufarbeitung: 19
11.4 Individuelle Aufarbeitung 19
11.5 Rehabilitierung 20
11.6 Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung) 21
11.7 Peergroupgewalt 21
12 Kooperation mit Fachstellen 22
13 Qualitätsmanagement 22
14 Anhang 24
14.1 Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen - handeln 24
14.2 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben/ehrenamtlich tätige Personen 25
14.3 Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld 27
15 Literaturnachweis 29

1 Einleitung

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen).“[1] Dieser Aussage aus der Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vorsexualisierter Gewalt der EKvW fühlen wir uns in der Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld ebenfalls verpflichtet. Wir haben uns als Ziel gesetzt, dass alle Personen, die an unserem Gemeindeleben in irgendeiner Weise beteiligt sind, in ihrem jeweiligen Handeln und Umgang miteinander den oben genannten Grundsatz kennen und umsetzen, um für alle Beteiligte – egal ob Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r – ein sicheres Umfeld zu schaffen. Vor allem Minderjährige und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sollen eine Umgebung vorfinden, die sie vor sexualisierter Gewalt schützt, in der sie sich wohl und sicher fühlen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wollen wir einen wichtigen konzeptionellen Grundstein dafür legen.
Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurden wir von der Fachstelle Prävention des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld begleitet und haben uns in der Ausformulierung unsneres Konzeptes an das des Kirchenkreises angelehnt und für unsere Strukturen in der Apostel-Kirchengemeinde adaptiert.
„Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung [...].“ Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. „Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort, an dem [Menschen] Hilfe erhalten, [die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind,] wahr.“ [2] Vor diesem Hintergrund sieht das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der EKvW die Entwicklung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen der EKvW vor.[3]
Erklärte Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- der bestmögliche Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld
- die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

[1] Aus der Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vorsexualisierter Gewalt der EKvW vom 18. November 2020
[2] Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), 2016) [2] (vgl. §6 (1) KGSsG)
[3] vgl. §6 (1) KGSsG

1.1 Zielgruppen

Demzufolge sind als Zielgruppen dieses Konzeptes Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen zu benennen, die in der Apostel-Kirchengemeinde tätig sind oder die an Veranstaltungen derselben teilnehmen. Mitarbeitende der Apostel-Kirchengemeinde befinden sich als Angestellte innerhalb deren Strukturen in einem Abhängigkeitsverhältnis und werden demzufolge durch diese Regelungen auch geschützt. Insbesondere an dieser Stelle benannt werden sollen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die Veranstaltungen und Gruppen der Apostel-Kirchengemeinde besuchen.
Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes tragen die Verantwortlichen und Leitungen der Gruppen sowie insgesamt das Presbyterium der Apostel-Kirchengemeinde.

1.2 Geltungsbereich

Die mit diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und Anforderungen gelten für alle Veranstaltungen, die von der Apostel-Kirchengemeinde durchgeführt werden, sowie in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde (z.B. im Rahmen von Überlassungen) stattfinden.
Einzelne Arbeitsbereiche müssen jedoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. §45 (2) SGB VIII) eigene an ihre Strukturen angepasste Schutzkonzepte erstellen. Dazu gehören das Evangelische Familienzentrum Apostel (Kindertagesstätte der Apostel-Kirchengemeinde) und die Jugendarbeit in der Apostel-Kirchengemeinde, die von der Evangelischen Jugend Bielefeld durchgeführt wird.
Diese Schutzkonzepte haben das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld[4] (die hier benannten Regelungen können nicht verworfen oder aufgeweicht werden) als Basis, beschäftigen sich aber darüber hinaus im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse mit ihren eigenen Strukturen und Räumen, benennen eigene Verantwortlichkeiten und individuelle Maßnahmen zum Beispiel in Bezug auf Beschwerdewege, Raumkonzepte, Maßnahmen zur Prävention und Verhaltensrichtlinien – der Verhaltenskodex kann gegebenenfalls näher ausgeführt und inhaltlich enger gefasst werden.

2 Risiko- und Potentialanalyse

Als Basis für die Erstellung dieses Schutzkonzeptes ist die Risiko- und Potentialanalyse, die zu Beginn in einem partizipativen Prozess mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden durchgeführt wird. Sie umfasst die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel ist es, die neuralgischen Punkte in der Gemeinde, Einrichtung oder auch dem einzelnen Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.
Das Presbyterium stellte nach Personengruppen differenzierte Fragen zur Risiko- und Potentialanalyse zur Verfügung (s. Anhang), die ihrerseits von der Fachstelle Prävention des

[4] Abrufbar unter: https://www.kirche-bielefeld.de/fileadmin/Dokumente/Fachstelle_Praevention/Schutzkonzept_Prävention_sexualisierter_Gewalt_Stand_05.06.2023-.pdf

Kirchenkreises erstellt und zur Nutzung für die Betrachtung der eigenen Strukturen empfohlen wurden.
Für dieses Rahmenschutzkonzept wurde eine Risiko- und Potentialanalyse mit folgenden Personenkreisen, jeweils mit spezifischen, für den Arbeitsbereich konzipierten Fragestellungen, durchgeführt:

- Leitungsverantwortliche in der Apostel-Kirchengemeinde
- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Apostel-Kirchengemeinde
- Teilnehmende an Veranstaltungen der Apostel-Kirchengemeinde
- Senioren der Apostel-Kirchengemeinde (vereinfachter Fragebogen)
- Teilnehmende an Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Eltern von Teilnehmenden an Angeboten für Kinder und Jugendliche

Folgende Gesichtspunkte wurden dabei insbesondere betrachtet:

- Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung sowie Macht- und Vertrauensverhältnisse
- Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche
- Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert
- Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort?

2.1 Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung und Macht- und Vertrauensverhältnisse

Grundsätzlich haben die Menschen, die am Gemeindeleben der Apostel-Kirchengemeinde – unabhängig von ihrer Aufgabe – teilhaben, das Gefühl, wertschätzend, aufmerksam und respektvoll behandelt zu werden. Bei Veranstaltungen und im Bereich der Gemeinsamen Dienste fühlen sich die Menschen respektiert und wertgeschätzt. Während der Gemeindeangebote wurden Bedürfnisse berücksichtigt, persönliche Grenzen gewahrt und Regeln eingehalten.
Verbesserungswürdig ist allerdings die Transparenz der Strukturen und Verhaltensregeln. Während die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen überwiegend als bekannt angesehen werden, sind häufig die Kommunikationswege teilweise diffus und nicht allen Beteiligten bewusst. Dieser Befund stellte in der Vergangenheit bislang kein Problem dar, da keine Situationen auftraten, die als Grenzverletzung hätten angesehen werden müssen.
Besondere Macht- und Vertrauensverhältnisse werden nur teilweise identifiziert, was sicherlich darin begründet ist, eine Reihe von Veranstaltungen mit einer sehr flachen Hierarchie angeboten werden. Als Beispiel sei das Seniorenfrühstück genannt, das durch einen Vorbereitungskreis geleitet wird, deren Mitglieder sich aus der Gemeinde rekrutieren und dessen Aufgabe sich auf die organisatorische Vorbereitung beschränkt, ohne in irgendeiner Weise Weisungsbefugnisse zu haben. Die Rückmeldung der Teilnehmenden an den Umfragen bescheinigen durchweg einen guten Umgang miteinander. Der Umgang mit Macht- und Vertrauensverhältnissen wird ebenfalls als respektvoll, wertschätzend und angemessen bewertet.
Der Umgang mit Regeln ist in den einzelnen Bereichen verständlicherweise unterschiedlich festgelegt.

Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kindergarten, im Angebot der Evangelischer Jugend sowie dem Kindergottesdienst werden Regeln unter Beachtung der Individualität jedes einzelnen Kindes aufgestellt und sehr transparent gehandhabt. Die jeweiligen Leitungen der Veranstaltungen verhalten sich gegenüber den Kindern vorbildlich, indem sie durch eine transparente, partizipative Arbeitsweise Regeln und Haltungen von allen Beteiligten einfordern und vorleben.
In der Arbeit mit Erwachsenen gibt es keine festgeschriebenen klar kommunizierten Regeln. In der Befragung wurde rückgemeldet, dass bei den Veranstaltungen hier vor allem ungeschriebene, in der Gesellschaft allgemein übliche Vereinbarungen im Umgang miteinander eingehalten werden. Es wäre an der Stelle wünschenswert, darüber hinaus allgemeingültige Regeln (aus dem Verhaltenskodex) für das Miteinander bei Veranstaltungen, aber auch im Büroalltag zu definieren und zu verbreiten.

2.2 Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche

Im Bereich der Personalverantwortung besteht auf allen Ebenen noch Informationsbedarf. Von den Leitungspersonen in der Apostel-Kirchengemeinde hat nur ein Teil an der Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt teilgenommen. Die Vorsitzenden des Presbyteriums und die Leitung des Kindergartens sind allerdings gut informiert über bestehende Regelungen und Dokumentationspflichten im Bereich der Hauptamtlichkeit.
Dieses Schutzkonzept soll mit dazu beitragen, dass die Informationen in die Breite getragen werden und bei allen Beteiligten eine Sensibilisierung beim Thema sexualisierte Gewalt stattfindet, so dass allgemeine Unklarheiten in Bezug auf Dokumentations- und Fortbildungspflichten ausgeräumt werden können.
Für ehrenamtlich engagierte Menschen in der Gemeinde gibt es diesbezüglich noch kein geregeltes Verfahren. In der Evangelischen Jugend sind die langjährigen Mitarbeitenden gut informiert. Inwieweit diese Kenntnisse auch an neu Mitarbeitende weitergegeben wird, ist zu klären. Dies betrifft auch die Einsichtnahme von Führungszeugnissen und die Schulung der Mitarbeitenden. Das vorliegende Schutzkonzept soll eine Basis bilden, die dann in den jeweiligen Arbeitsbereichen durchgeführt, verantwortet und umgesetzt werden muss.

2.3 Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert

Alle Befragen vermerkten in ihren Antworten, dass sie als Teilnehmende an Veranstaltungen der Apostel-Kirchengemeinde das Gefühl haben, dass auf ihre individuellen Bedürfnisse eingegangen wird und persönliche Grenzen gewahrt werden. Es gab ausschließlich positive Rückmeldungen auf die Frage nach der Achtung der Privatsphäre. Die Menschen fühlen sich gut wahrgenommen, das Interesse an jeder einzelnen Person im Rahmen von Veranstaltungen wird als positiv empfunden.
Nur ganz vereinzelt wurde von Mitarbeitenden geäußert, dass Kenntnis von Grenzüberschreitungen bestünde. Dabei ging es konkret um eine Beschwerde, die sehr lange zurück liegt, so dass die beteiligten Personen verstorben oder seit vielen Jahren nicht mehr in der Gemeinde tätig sind. Es besteht somit kein akuter Handlungsbedarf. Dennoch ist es wichtig,

allgemeine Regeln zum Umgang miteinander zu definieren, diese zu kommunizieren und umzusetzen.

Klaren Handlungsbedarf gibt es bezüglich der Meldewege im Falle einer konkreten Grenzverletzung. Wenn eine konkrete Intervention notwendig sein sollte, sind zurzeit nur Wenigen die entsprechenden Personen und Fachstellen bekannt, die sie im Falle sexualisierter Übergriffe ansprechen würden. In der Vergangenheit wurde in dem oben erwähnten Fall der Vorsitzende des Presbyteriums angesprochen. Dieser soll auch weiterhin als möglicher Erstkontakt dienen. Nichtsdestotrotz müssen die Meldewege auf allen Ebenen der Gemeinde transparenter und bekannter werden.
Die offiziellen Meldewege und die Interventionsstelle der Landeskirche sind bei den Teilnehmer*innen der Umfragen ebenfalls nicht flächendeckend bekannt. Dies wird sich im Zuge der fortschreitenden Schulungen und Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierter Gewalt und Schutzkonzeptentwicklung voraussichtlich ändern. Es ist zudem Aufgabe der Fachstelle Prävention im Kirchenkreis diese Meldewege weiter bekannt zu machen, beispielsweise durch Aushänge oder Informationsveranstaltungen.

2.4 Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Raumsituation bezüglich des Sicherheitsgefühls grundsätzlich gut, aber in Teilen auch verbesserungsfähig ist. So wurde zurückgemeldet, dass es sehr wohl uneinsehbare, abgelegene Bereiche wie zum Beispiel den Kellereingang oder den Bereich am Hinterausgang des Gemeindebüros, aber auch Ecken im Keller selbst gibt. Hier gilt es, beispielsweise durch bessere Beleuchtungskonzepte o.ä. Abhilfe zu schaffen.
Klar geregelt ist hingegen die Nutzung der Räumlichkeiten der Apostel-Kirchengemeinde. Diese wird zentral über die beiden Vorsitzenden des Presbyteriums und das Gemeindebüro organisiert, so dass in der Regel bekannt ist, wer welche Räume nutzt. Diese Regelung gilt für Gemeindegruppen ebenso wie für regelmäßige oder kurzzeitige Überlassungen.
Etwas differenzierter ist die Beurteilung der Frage, ob sich nicht bekannte Personen teilweise auch unbemerkt im Gemeindehaus aufhalten können. So kommt es z.B. bei Überlassungen regelmäßiger vor, dass sich Erwachsene im Wartebereich des Gemeindehauses aufhalten, um ihre Kinder von einer Veranstaltung abzuholen. In der Regel sind diese Personen aber zumindest den Verantwortlichen der Veranstaltung bekannt. Dennoch sollte an dieser Stelle ein höheres Maß an Sensibilität erreicht und mit allen Beteiligten (Veranstaltungsleitung, Eltern, Teilnehmenden) kommuniziert werden.
Grundsätzlich besteht der Eindruck bei den Teilnehmenden an der Umfrage, dass Besucher*innen angesprochen und nach ihrem jeweiligen Anliegen gefragt. Dennoch wäre es möglich, dass sich, wenn die Türen der Veranstaltungsräume geschlossen sind, Personen unbemerkt in das Gemeindehaus begeben können. Hier zeigt sich Handlungsbedarf, wie der Zugang zum Gemeindehaus unter Wahrung der Fluchtwege besser kontrolliert werden kann.
Die Veranstaltungen in der Apostelkirche sind im Hinblick auf unbemerkte Personen im Kirchengebäude insgesamt unproblematischer, da es sich hierbei in der Regel um öffentliche Veranstaltungen handelt, bei denen die Türen offenstehen und keine uneinsehbaren Ecken vorhanden sind.

3 Personalverantwortung

Wirksamer Kindesschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnt bereits mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals und dessen Sensibilisierung für das Thema. Der regelmäßige Austausch darüber und die Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit.

3.1 Allgemeines/Durch das KGSsG vorgegebene Rahmenbedingungen

Alle Mitarbeitenden in der Apostel_kichengemeinde, insbesondere die, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). (vgl. §4 KGSsG).

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Das KGSsG benennt klare Regelungen bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen und der Möglichkeit, sich ehrenamtlich in der EKvW zu betätigen. So müssen nach §5 (3) alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG vorlegen.
Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Ein entsprechendes Prüfschema findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.
Verantwortlich für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist das jeweilige Leitungsorgan, also das Presbyterium der Apostel-Kirchengemeinde.

3.3 Sensible Personalauswahl

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen beginnt bereits bei der Personalauswahl und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz.
Bereits im Bewerbungsverfahren achten die beteiligten Personen darauf, Mitarbeitende einzustellen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen und eine entsprechende Haltung entwickelt haben. Im Vorstellungsgespräch wird auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex explizit hingewiesen, bei Einstellungen auf Leitungsebene wird die Fachkraft für Prävention am Einstellungsverfahren durch Berücksichtigung im Auswahlgremium beteiligt.
In regelmäßigen Mitarbeitenden- und Teamgesprächen wird das Thema sexualisierte Gewalt und Prävention derselben thematisiert und reflektiert.
Auch in der Arbeit mit Ehrenamtlichen wird Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig Thematisiert, der Verhaltenskodex kommuniziert und Kontakte und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention reflektiert.

4 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Apostel-Kirchengemeinde vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt unseres Kirchenkreises und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er soll ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders bieten.

Der Verhaltenskodex wurde von der Fachstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld entwickelt.

Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung und ist durch alle Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. Spezifische Arbeitsbereiche erfordern jedoch eine Konkretisierung des Verhaltenskodex (aufgrund der besonderen Nähe-Distanz-Beziehungen). Daher gibt es für pädagogische Tätigkeitsbereiche – etwas im Familienzentrum der Apostel-Kirchengemeinde – eine spezifizierte Ausarbeitung. Ungeachtet dessen wird der im folgenden aufgeführte Verhaltenskodex regelmäßig mit–allen Mitarbeitenden thematisiert. So stellen wir sicher, dass die Regelungen bekannt sind und einen Platz im Alltag der einzelnen Arbeitsbereiche finden.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum auch allen Personen, mit denen und für die wir arbeiten, zugänglich gemacht werden. Daher gibt es auch einen Verhaltenskodex in vereinfachter Sprache.

4.1 Nähe-Distanz

- ➢ Ich gestalte die Beziehungen im Rahmen meiner Tätigkeit in der Apostel-Kirchgemeinde transparent. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- ➢ Im Umgang mit Kolleg*innen und anderen Menschen, denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit begegne, respektiere ich die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz und beachte persönliche Grenzen.
- ➢ Ich bin mir meiner Rolle bewusst und reflektiere die Machtgefüge innerhalb meiner Arbeit. Ich pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- ➢ Kontakte im beruflichen Kontext, im Rahmen meines dienstlichen Auftrages unterscheide ich von privaten Kontakten. Über die Unterschiede zwischen beiden bin ich mir bewusst und handle professionell.
- ➢ Ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Dienst als öffentliche Person bewusst und handle entsprechend.
- ➢ Ich handhabe den Umgang mit Geschenken öffentlich und transparent. Ich beachte die offiziellen Regelungen zu Geschenken!
- ➢ Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mitgenommen. Diese Fahrten werden transparent gehandhabt (durch einen Vermerk im Fahrtenbuch, Kommunikation mit direkten Kolleg*innen ...)

4.2 Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre

- ➢ Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von meinen Bedürfnissen auf die Bedürfnisse anderer Personen.
- ➢ Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer von meinem Gegenüber aus. Gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es, dies besonders zu beachten.
- ➢ Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in dem ich mich gerade befinde.
- ➢ Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen und werte es nicht als persönlichen Angriff, wenn mir jemand seine/ihre Grenzen aufzeigt.
- ➢ Im Rahmen der Arbeit ist stets angemessene Kleidung zu tragen. Gemeinsames Duschen, Saunieren oder Umziehen von Mitarbeitenden mit Teilnehmenden (z.B. auf Konfirmandenfreizeiten) ist nicht gestattet.
- ➢ Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe und hole das Einverständnis ein. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- ➢ Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- ➢ Aktionen, Spiele und Übungen, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

4.3 Kommunikation

- ➢ Wir arbeiten gemeinsam daran, einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum über alle hierarchischen Grenzen hinweg zu schaffen. Dies gilt für unser Handeln und die Verwendung von Sprache und Gestik.
- ➢ Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- ➢ Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.
- ➢ Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- ➢ Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den betroffenen Menschen.

4.4 Umgang mit Vereinbarungen

- ➢ Ich nehme die Anliegen und Bedürfnisse bezüglich des Umgangs von Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Besucher*innen und Kund*innen ernst.
- ➢ Notwendige Regeln im Miteinander werden nach Möglichkeit gemeinsam festgelegt. Einschränkende Rahmenbedingungen erkläre ich und mache sie transparent.
- ➢ Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- ➢ Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

4.5 Umgang mit Übernachtungen

- ➢ Ich informiere mich vor der Veranstaltung über die Bedingungen vor Ort.
- ➢ Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- ➢ Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.
- ➢ Ich informiere Teilnehmende und Personensorgeberechtigte vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- ➢ Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

4.6 Film, Foto und soziale Netzwerke

- ➢ Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz. Die Veröffentlichung von Fotos und
  Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen, bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren bedarf es auch der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen[5].
- ➢ Für Aufnahmen (Foto/Film), die erkennbar für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, braucht es keine schriftliche Zustimmung. Hier gelten die üblichen Regelungen zum „Recht am eigenen Bild".
- ➢ Erkennbar heißt, dass die aufnehmende Person im Vorfeld oder während der Aufnahme ihre Funktion allen anwesenden Personen transparent macht bzw. gemacht hat (z.B. mit dem grundsätzlichen Hinweis bei Veranstaltungen, dass für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Aufnahmen gemacht werden).
- ➢ Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- ➢ Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.
- ➢ Ich kennzeichne dienstliche Account in sozialen Netzwerken als solche klar und stelle transparent dar, wer diese Accounts bedient.

4.7 Umgang mit dem Verhaltenskodex

- ➢ Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.

---

[5] Nähere Informationen hierzu unter https://ekvw-recht.de/begruendung/37591.pdf: Fotos veröffentlichen - Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten für Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen

- ➢ Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- ➢ Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.
- ➢ Für die angestellten Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- ➢ Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

5 Fortbildungen

Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist aktive Präventionsarbeit! Erst ausreichendes Wissen zum Thema in allen Bereichen unseres Kirchenkreises ermöglicht, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

Die Fortbildungen zum Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt richtet sich nach dem Konzept und den Vorgaben des Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld. Dort wird das Schulungskonzeptes der EKD nach Hinschauen-Helfen-Handeln umgesetzt. Wie im Abschlussbericht des UBSKM 2019 [6] erläutert, ist eine Besonderheit dieses Konzeptes, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende in den Blick genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird oder nicht.
„Von den Befragten in der Fallstudie wird die Schutzwirkung für Kinder und Jugendliche dann als am größten angesehen, wenn möglichst alle in der kirchlichen Gemeinde Tätigen an Schulungen teilnehmen und durch Fortbildungen mehr Handlungssicherheit erlangen."
Durch in Fortbildungen erlangtes Wissen zu dem Thema und eine entsprechende Umsetzung in der Praxis im alltäglichen Miteinander (vgl. Verhaltenskodex) legen die Basis für die Schaffung sicherer Orte, Veranstaltungen und Beziehungen.
Regelmäßige verpflichtende Schulungen werden nach den Maßgaben der EKvW von Multiplikator*innen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld angeboten (Curriculum und Zielgruppen s. Anhang).
Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen ist das jeweilige Leitungsorgan (vgl. §6 (1) KGSsG), also das Presbyterium der Apostel-Kirchengemeinde. Dieses prüft ggf. mit Unterstützung der von der Landeskirche qualifizierten Multiplikator*innen, welcher Schulungsbedarf besteht.

[6] UBSKM (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht, S. 130 [5] Konvention über die Rechte der Kinder 1989

6 Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13)[5]

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. In allen Gruppen der Apostel-Kirchengemeinde sind die Verantwortlichen dazu aufgerufen, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und zu implementieren, alle über die Mitbestimmung und Teilhabemöglichkeiten zu informieren und nach Möglichkeit die Partizipationswege festzuhalten.

7 Präventionsangebote

„Unter Prävention im [...] verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen beitragen.“[7].

Durch die Fachstelle Prävention werden regelmäßig unterschiedliche Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vorgehalten. Dies können Fachvorträge, die Vorbereitung von Projekten für unterschiedliche Zielgruppen auf Kirchenkreisebene, in den Gemeinden, Kitas usw. oder auch die Vermittlung von Kooperationen mit außerkirchlichen Fachstellen sein. Hier wird die enge Kooperation mit der Evangelischen Erwachsenenbildung angestrebt. Diese bietet verschiedene Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung von Individuen und zur Weiterentwicklung von Organisationen an. Präventiv wirksame Veranstaltungen der Evangelischen Erwachsenenbildung können von den Mitarbeitenden der Apostel-Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Arbeitszeit besucht werden.

8 Beschwerdewege

Die Apostel-Kirchengemeinde soll in allen seinen Bereichen offen sein für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Sie verfügt über funktionierende und transparente Beschwerdeverfahren, die offen kommuniziert werden. Das Presbyterium der Apostel-Kirchengemeinde benennt Ansprechpersonen, an die sich Kinder, Jugendliche, Eltern und Besucher*innen (auch) im Falle eines Verdachts auf sexuelle Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung, Gemeinde oder Dienststelle wenden können.

Diese Ansprechpersonen sind ab dem Jahr 2024:

1. Mathias Wemhöner (Vorsitzender des Presbyteriums)
2. Eva Grieger (Mitglied des Presbyteriums, zuständig u.a. für die Jugendarbeit)

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Apostel-Kirchengemeinde den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstoßen, so sind

[7] Bayerischer Jugendring 2006: Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 7

sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)!
Das Beschwerdemanagement ist in einem separaten Konzept schriftlich fixiert, wird regelmäßig überprüft und durch die Leitung bekannt gemacht. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden vor Ort auf die Beschwerdewege der Apostel-Kirchengemeinde aufmerksam gemacht.
Allgemein gilt:

- Bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept und zu den in diesem Konzept genannten Maßnahmen sowie bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist die Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld zuständig und ansprechbar.
- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen ist die Meldestelle der EKvW anzufragen.

Außerdem gelten zurzeit folgende Regelungen für Beschwerden (außer s.o.) für die unterschiedlichen Zielgruppen:

Hauptamtliches Personal

- Der Versitzende des Presbyteriums ist ansprechbar für alle hauptamtlich Beschäftigten.
- Die Mitarbeitendenvertretung steht an der Seite der Mitarbeitenden und ist bei Bedarf hinzuzuziehen. Auch allgemeine Fragen und Anregungen können bei der Mitarbeitendenvertretung thematisiert werden.

*Besucher*innen von Veranstaltungen*

- Die jeweils für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Person ist Ansprechpartner*in für die Teilnehmenden. Die Ansprechperson muss explizit erkennbar sein und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht werden (z.B. durch einführende Worte und Benennung der Ansprechperson).
- Darüber hinaus sind die Mitglieder des Presbyteriums, insbesondere der Vorsitzende, als Leitungsorgan der Gemeinde ansprechbar.

9 Notfallplan/Handlungsleitfaden

Das Schutzkonzept der Apostel-Kirchengemeinde hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll hier eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb der Apostel-Kirchengemeinde. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeitende als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt.

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

9.1 Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

9.2 Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

Verdachtsstufe	Beschreibung	weiteres Vorgehen
unbegründeter Verdacht:	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, ggf. das Beratungsrecht nach §8 KGSsG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

9.3 Unterscheidung der Personengruppen

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:

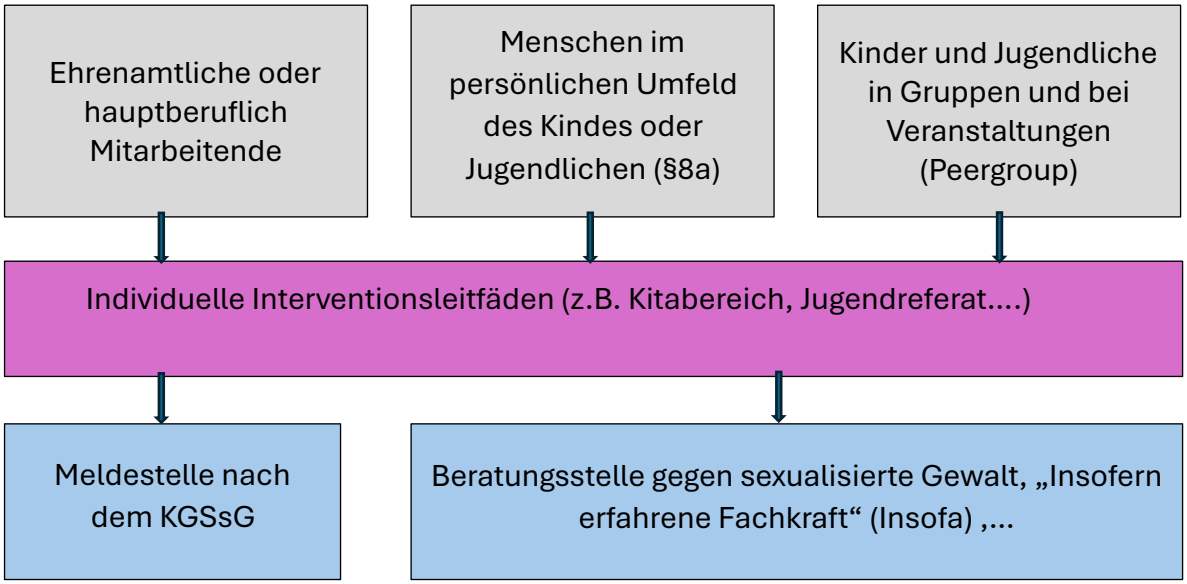

10 Meldepflicht

10.1 Grundsätzliches zur Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich in der Apostel-Kirchengemeinde bzw. eine im Kirchenkreis Bielefeld oder in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.
Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt. **Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden.** Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)! Die Leitung darf über die Meldung informiert werden. Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): wenn die Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung also im Rahmen eines für beide Beteiligten eindeutig als Seelsorgegespräch zu identifizierenden Seelsorgesituation erlangt wurde, dürfen die anvertrauten Inhalte auch im Zusammenhang mit

der Meldepflicht nicht weitergeben werden. Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

10.2 Konkreter Ablauf einer Meldung

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:

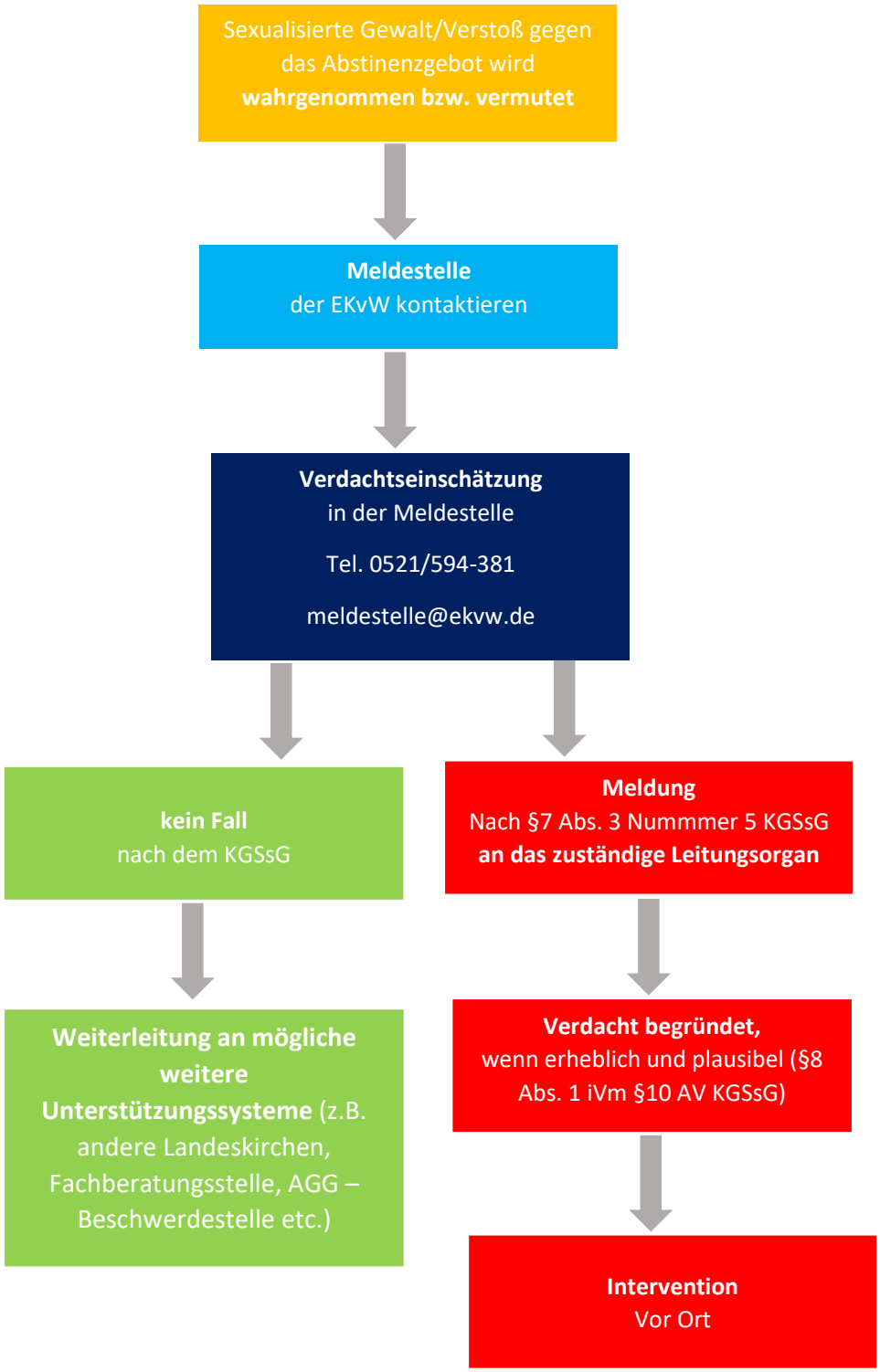

11 Intervention

11.1 Bildung eines Interventionsteam

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Ebene des Kirchenkreises für der Apostel-Kirchengemeinde ein Interventionsteam gebildet. Dieses besteht aus:

- Leitung (Superintendent*in oder beauftragte Person)
- Öffentlichkeitsreferent*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende*r
- die Leitung der Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind.

11.2 Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Wenn in der der Apostel-Kirchengemeinde und somit im Kirchenkreis Bielefeld ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.
Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein

Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“[8]

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: der institutionellen und der individuellen.

11.3 Institutionelle Aufarbeitung:

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (die Kirchengemeinde, die Kita, die Jugendarbeit…) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.
Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer*innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.
Nach Enders[9] ist dabei die Unterstützung von außen von maßgeblicher Bedeutung: „Ebenso wenig wie eine Familie sich bei innerfamilialem Missbrauch „selbst therapieren“ kann, können Institutionen die sexuelle Ausbeutung in den eigenen Reihen ohne eine Unterstützung durch unabhängige – außerhalb der institutionellen Hierarchie stehende – Beraterinnen und Berater bewältigen.“
Die der Apostel-Kirchengemeinde arbeitet darum bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt mit externen Fachkräften zusammen. Eine Auswahl an Ansprechpartner*innen findet sich im Abschnitt „Kooperation mit Fachkräften“ in diesem Schutzkonzept.

11.4 Individuelle Aufarbeitung

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution traumatisiert eine große Anzahl von Menschen. Das Ziel individueller Aufarbeitung ist die Verarbeitung des Geschehenen. Den Ausführungen von Enders[10] folgend wird auch hier bei Bedarf die Hilfe externer Beratungsstellen eingeholt.
Die der Apostel-Kirchengemeinde ist sich seiner großen Verantwortung bewusst, Betroffene, Kolleg*innen und Leitungskräfte bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu begleiten und zu unterstützen. Dies kann in Form von Supervision, Vermittlung an externe Beratungsstellen und Therapieangebote, Gesprächsangeboten etc. geschehen.
Neben den genannten Hilfen bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt verweist die der Apostel-Kirchengemeinde an die Geschäftsstelle der „Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision“ sowie an die zentrale Anlaufstelle „help“, welche Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche berät und an die zuständigen kirchlichen

[8] CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25
[9] Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen, S.5
[10] Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen, S. 9ff

Ansprechstellen, wie zum Beispiel die FUVSS im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vermittelt.

11.5 Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“[11]
Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

11.5.1 Rehabilitierung Betroffener

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.“[12]

11.5.2 Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.
Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger*innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.
Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtigte Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.
Die der Apostel-Kirchengemeinde unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)beschuldigungen
- Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person
- Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen

[11] Vgl. Duden: https://www.duden.de/rechtschreibung/Rehabilitierung aufgerufen am 20.03.2023
[12] CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

11.6 Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in der Apostel-Kirchengemeinde gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.
Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Hilfeteam

11.7 Peergroupgewalt

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.
Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.
Auch hier gelten Verhaltensregeln, die einrichtungsintern gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

12 Kooperation mit Fachstellen

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Apostel-Kirchengemeinde arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!
Zuständig für die **Verdachtsmeldung und Interventionsberatung** ist dabei die

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Frau Jelena Kracht
Meldestelle, Referentin für Intervention
Telefon: 0521 594-381
Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist

Frau Daniela Fricke
Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
Telefon: 0521 594-308
Mail: Daniela.fricke@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der
Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld
Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld
Manuela Kleingünther
Diakonin, Sozialarbeiterin
Tel. 0521/5837 – 136
Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Außerdem arbeiten die Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld eng mit der Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld zusammen:

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt
www.diakonie-fuer-bielefeld.de
Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

13 Qualitätsmanagement

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein fortlaufender Prozess, kein Projekt! Darum ist die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt in der Apostel-Kirchengemeinde mit der Entwicklung und

Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen. Nach der Einführung muss das Konzept allen Beteiligten der Gemeinde bekannt gemacht und dessen Inhalte thematisiert werden. Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden daher ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Verantwortlich für die Überprüfung ist Presbyterium der Apostel-Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.

14 Anhang

14.1 Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen - handeln

14.1.1 Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalt für unterschiedliche Zielgruppen

Das Schulungskonzept unterscheidet grob 3 Zielgruppen. Dabei sieht das KGSsG keine Differenzierung nach Ehrenamt oder Hauptamt vor, sondern nach Aufgabenbereich. Personen mit struktureller Leitungsfunktion werden gesondert betrachtet.

Personen mit „direktem Kontakt" zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind alle Personen gemeint, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig oder hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. in Kitas, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Konfirmandenarbeit, musikalische Angebote, ...)

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen: Sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Recht, Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Risikoanalyse absolvieren. **Umfang 22 Std.**

Personen mit Leitungsfunktion/-aufgabe

Damit sind alle Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen, Presbyteriumsmitglieder (als Gemeindeleitung) und die Kirchenkreisleitung gemeint.

Ausdrücklich nicht angesprochen sind die Leitungen einer Gruppe oder eines Angebotes.

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen—Sexualisierte Gewalt (Grundlagen), Intervention, Arbeits- und Dienstrecht und Risikoanalyse absolvieren. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen erhalten zusätzlich eine Schulung zum Thema Recht. **Umfang 11-14 Std.**

Personen <u>ohne</u> Leitungsfunktion und <u>ohne</u> direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind zum Beispiel Verwaltungsfachkräfte, Gemeindesekretär*innen, Küster*innen, Hausmeister*innen aber auch alle anderen aktiven Personen gemeint, die z.B. Angebote in den Gemeinden und Einrichtungen anbieten oder unterstützen.

Diese Personengruppen müssen eine Grundlagenschulung zum Thema Sexualisierter Gewalt absolvieren. **Umfang 4,5 Std.**

<u>Wichtig:</u>

- Einzelne Personen können zu zwei Zielgruppen gehören. Beispiel: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung oder eine Pfarrperson haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig eine Leitungsfunktion.
- Dementsprechend werden Schulungen gezielt für spezifische Zielgruppen angeboten.
- Die Schulungen werden immer so angeboten, dass ein vollständiges Modul/Thema abgeschlossen und zertifiziert werden kann.

14.2 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben/ehrenamtlich tätige Personen

Quelle: Landratsamt Biberach, Koordinierungsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Kreisjugendreferat: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB
VIII im Landkreis Biberach. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen (http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickeddow nload&tx_ab- downloads_pi1%5Buid%5D=116), zuletzt aufgerufen am 14.12.2017.

Beschreibung der Tätigkeit

Prüffragen

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

Ja	**Nein**

Ist das Angebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, beziehungsweise gibt es für das Angebot Zuschüsse von Landkreis, Stadt oder öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Ja	**Nein**

Hinweis: Wenn beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig beziehungsweise es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

Die Tätigkeit…	**A**	**B**	**C**	**D**
… ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
… beinhaltet ein Hierachie/-Machtverhältnis.	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
… berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit zum Beispiel Behinderung, psychische Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht deutschsprachig …).	Nein			Ja
… wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt.	Ja	Meistens	Manchmal	Nein
… findet mit Gruppen statt.	Ja	Mit 2–3 Kindern/ Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen

… findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt.	Ja	Teils, teils	Nein	
… findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja	Meistens	Selten	Nein
… berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (z.B. sensible Themen, Körperkontate).	Nein		Manchmal	Ja
… hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	10-15 Jahre	Unter 10 Jahre	
… hat folgende Häufigkeit.	Bis zu 3mal	Mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	Regelmäßig	
… hat folgenden Zeitlichen Umfang.	Bis zu 2 Stunden	Mehrere Stunden	Ganzer Tag	Auch über Nacht
… hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes.	Immer	Manchmal	Selten	Nie
… hat folgende Altersdifferenz.	Unter 5 Jahren	5-15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	

Auswertung

- Wurde mindestens **eine** Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder
- mindestens **sechs** aus der Kategorie C angekreuzt oder
- mindestens **fünf** aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens **3** aus Kategorie C angekreuzt, so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:	**Ja**	**Nein**

14.3 Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Meldestelle, Referentin für Intervention
Frau Jelena Kracht
Telefon: 0521 594-381
Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist
Frau Daniela Fricke
Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
Telefon: 0521 594-308
Mail: Daniela.fricke@ekvw.de

Für allgemeine Fragen, Präventionsberatung, Fortbildung
Herr Christian Weber
Telefon: 0521 594-380
Mail: christian.weber@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der
Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld
Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld
Manuela Kleingünther
Diakonin, Sozialarbeiterin
Tel. 0521/5837 – 136
Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Zentrale Anlaufstelle help
Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie
Tel. 0800 5040 112, zentral@anlaufstelle.help, www.anlaufstelle.help

Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt in Bielefeld
Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt
www.diakonie-fuer-bielefeld.de
Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601
Beratung und Therapie im Rahmen der Jugendhilfe und im Bereich des sexuellen Missbrauchs für Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen.
Krisengespräche und Nachfolgebetreuung von Menschen, die Opfer angedrohter oder erlittener Gewalt geworden sind (Einbruchs- und Diebstahlsdelikte, Gewaltdelikte, Sex. Missbrauch von Kindern –auch Unfalltod von näheren Angehörigen-) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.

www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html
Ernst-Rein-Straße 53, 33613 BI, Tel.: 0521/130813
Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung
Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead
Grenzweg 10, 33617 BI Tel.: 772-780 - 50
Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

Mädchenhaus e.V. – www.maedchenhaus-bielefeld.de
Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld
Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle
Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr
Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 1110 550

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Telefon 08000 116 016

Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V. . – www.frauenhaus-bielefeld.de
Postfach 101165, 33511 Bielefeld, Tel.: 0521/177376
Schutzraum, Hilfe und Unterstützung
Für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind

Frauenhaus der AWO. – www.awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/frauenhaus
Postfach 100513, 33505 Bielefeld, Tel.: 0521/521 3636
Aufnahme von gewaltbedrohten Frauen ab 18 Jahren und ihren Kindern rund um die Uhr, nachgehende Beratung

Frauennotruf e.V. – www.frauennotruf-bielefeld.de
http://www.frauennotruf-bielefeld.de/Rohrteichstr. 28, 33604 Bielefeld, Tel.: 0521/124248
Tel. Beratung, Krisenintervention, pers. Beratung, längerfristige psychologische Betreuung, Information zu juristischen und medizinischen Fragen, Unterstützung bei der Suche nach kompetenten Ärzten/ Ärztinnen und Rechtsanwälten/- innen
Für Frauen (ab 16 Jahre) nach (sexuellen) Gewalterfahrungen

„man-o-mann“ Männerberatung e.V. - www.man-o-mann.de
Teutoburger Str. 106, 33607 BI, Tel.: 68676
Beratung und Therapie für männliche Opfer von (sexuellen) Gewalttaten, Konflikte in der Partnerschaft, Probleme mit Aggressionen. Für Männer und Jungen

15 Literaturnachweis

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018). Berlin 2019

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit. München 2006

CVJM Westbund e.V. (Hrsg.): CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2. Wuppertal 2022

EKD und UBSKM (2016): Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/EKD_Vereinbarung_2016.pdf, aufgerufen am 17.03.2023

Enders, Ursula: Traumatisierte Institutionen - Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. Köln 2004 https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf, aufgerufen am 20.03.2023

Evangelische Kirche von Westfalen : Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG). Bielefeld 2021

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)